



HVBG

HVBG-Info 06/1999 vom 19.02.1999, S. 0511 - 0513, DOK 372.12

**Kein UV-Schutz auf dem Weg zwischen Arztpraxis und Arbeitsstätte -
Anmerkung zum BSG-Urteil vom 05.05.1998 - B 2 U 40/97 R - von
Dr. Manfred BENZ, Dortmund**

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) auf dem Weg zwischen Arztpraxis und Arbeitsstätte - dritter Ort - Aufenthaltsdauer;

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 05.05.1998 - B 2 U 40/97 R - von Dr. Manfred BENZ, Dortmund, in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 2/1999, S. 83-85

Das BSG hat mit Urteil vom 05.05.1998 - B 2 U 40/97 R - (= HVBG-INFO 1998, S. 1874-1878) Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Unfallversicherungsschutz kann auf dem Wege von einem anderen Ort als dem der Wohnung ("dritter Ort") zum Ort der Tätigkeit nur dann bestehen, wenn der Aufenthalt an dem "dritten Ort" mindestens zwei Stunden andauerte.

Hinweis: Siehe auch dazu Urteilsanmerkung von Martin KUNZE und Nina RUTKOWSKI in HVBG-INFO 1999, S. 63

Anmerkung:

Der Entscheidung des 2. Senats des BSG ist uneingeschränkt zuzustimmen.

1. Das Urteil klärt in Änderung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung eine wichtige Zweifelsfrage aus dem Bereich des Wegeunfalls (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, früher § 550 Abs. 1 RVO). Zum Verständnis ist es notwendig, den Versicherungsfall kurz darzustellen und auf die Unterbrechung des versicherten Weges näher einzugehen.

Der Wegeunfall ist ein Unterfall des Arbeitsunfalls; das ergibt sich jetzt aus der Systematik des ab 1.1.1997 geltenden SGB VII, war aber auch für das Recht der RVO unstrittig.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 SGB VII erfordert der Versicherungsfall Wegeunfall folgende Voraussetzungen:

- Die verunglückte Person muß zum Kreis der nach den §§ 2 bis 6 SGB VII versicherten Personen gehören.
- Es muß ein Unfall (von außen einwirkendes, körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes Ereignis, vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) vorliegen.
- Der Versicherte muß im Zeitpunkt des Unfalls einer versicherten Tätigkeit nachgegangen sein.
- Zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall muß ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang bestehen (haftungsbegründende Kausalität).

- Zwischen dem Unfall und dem Gesundheitsschaden muß ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang bestehen (haftungsausfüllende Kausalität).

Die in § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII angesprochene "versicherte Tätigkeit" besteht beim Wegeunfall darin, daß vom Versicherten eine Wegstrecke zurückgelegt wird, wobei die Art der Fortbewegung (zu Fuß oder unter Benutzung eines Verkehrsmittels) dem Versicherten freigestellt ist. Schwierigkeiten bereitet beim Wegeunfall insbesondere die Frage des Beginns und Endes der Wegstrecke. Nicht jeder Weg von oder zur Arbeit steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es ist zu fragen: Wie ist die versicherte Wegstrecke räumlich und zeitlich einzugrenzen?

Es ist zunächst auf die Frage einzugehen, welche Voraussetzungen in örtlicher und entfernungsmaßiger Hinsicht vorliegen müssen. Der Gesetzgeber spricht von einem unmittelbaren Weg nach und vom Ort der Tätigkeit. Es gibt also nur einen gesetzlich festgelegten Grenzpunkt, nämlich den "Ort der Tätigkeit". Der andere Grenzpunkt der Wegstrecke ist im Normalfall die Wohnung, wobei nach der Rechtsprechung der Wegeunfall erst mit dem Durchschreiten der Außentür beginnt. Unfälle innerhalb des häuslichen Wirkungskreises können nur nach § 8 Abs. 1 SGB VII versichert sein (Arbeitsunfall im engeren Sinn). Es bleibt festzuhalten, daß aber auch der Weg zur Arbeit von einem "dritten Ort" angetreten werden kann; das gleiche gilt für den Weg von der Arbeit zum dritten Ort (vgl. im einzelnen dazu die Ausführungen unter 3.).

Versichert ist nur der direkte Weg (unmittelbare Weg). Dieser direkte Weg ist nicht identisch mit der kürzesten Verbindung zwischen den beiden Grenzpunkten. Der Versicherungsschutz entfällt nach der Rechtsprechung bei Verlängerung der kürzesten Wegstrecke nicht, wenn

- der Weg im Hinblick auf das gewählte Verkehrsmittel oder die Verkehrsverhältnisse notwendig oder zweckmäßig ist, oder
- die Wahl des längeren Weges aus betriebsbezogenen Gründen erfolgte.

Schließlich ist noch zu beachten, daß eine rein örtliche Festlegung zur Bestimmung der versicherten Tätigkeit nicht ausreicht. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muß die ausgeübte Tätigkeit im inneren Zusammenhang zu der in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Tätigkeit stehen. Diese Wortwahl ist etwas unglücklich, weil es sich hier nicht um eine Frage der Kausalität handelt. Vielmehr geht es um die Finalität der ausgeübten Tätigkeit. Nur wenn die Handlungstendenz des Versicherten darauf gerichtet ist, eine im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII versicherte Tätigkeit auszuüben, kann auch für den Wegeunfall eine versicherte Tätigkeit bejaht werden. Beispiel: Der Versicherte verunglückt zwar auf der Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, er wollte jedoch nicht zur Arbeit, sondern Brötchen für das Frühstück besorgen. Hier liegt keine versicherte Tätigkeit vor.

Bei Wegeunfällen kann es sein, daß der Versicherte mit der Erledigung betrieblicher Angelegenheiten auch private oder eigenwirtschaftliche Angelegenheiten verknüpft. Man spricht dann von sogenannten gemischten Tätigkeiten. Der innere Zusammenhang ist bei einer gemischten Tätigkeit zu bejahen, wenn folgende Frage mit "ja" zu beantworten ist: Hätte der Versicherte den Weg für die dem Unternehmen dienende Tätigkeit auch allein (d.h. ohne Berücksichtigung der beabsichtigten privaten Verrichtung) zurückgelegt? Kein innerer Zusammenhang besteht, wenn der

betriebliche Zweck nur "nebenbei" erledigt wird, also die private Verrichtung im Vordergrund steht.

2. Es gibt, wie der Verfasser als erster klar herausgearbeitet hat (Betriebs-Berater 1979, 943, 944), örtliche und zeitliche Unterbrechungen des direkten oder unmittelbaren Weges. Bei der örtlichen Unterbrechung werden von der Rechtsprechung immer noch unterschiedliche Begriffe wie "Umweg", "Abweichung vom Weg" oder "Abweg" verwendet, wobei auch noch zwischen echten und unechten Abwegen oder Umwegen unterschieden werden soll (vgl. Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 2 Unfallversicherung, 1996 § 33 RdNr. 78). Die Begriffe sind teilweise nicht trennscharf. Das gilt für die Abgrenzung des Umwegs zum Abweg. Ein Umweg soll nach der Rechtsprechung vorliegen, wenn der Versicherte den direkten Weg aus eigenwirtschaftlichen Gründen nicht unbedeutend verlängert, als Zielrichtung jedoch - anders als beim Abweg - den Ort der Tätigkeit oder den anderen Grenzpunkt beibehält. Weicht der Versicherte vom direkten Weg ab, indem er den öffentlichen Verkehrsraum der zum Ziel führenden Straße verläßt, so kann dies nicht ohne Änderung der Zielrichtung geschehen. Nimmt man das Kriterium der Richtungsänderung ernst, liegt diese auch schon dann vor, wenn der Versicherte seine Wegerichtung nicht um 180 Grad, sondern beispielsweise nur um 30 oder 45 Grad ändert. Liegt aber eine Richtungsänderung vor, ist die Anwendung eines Abwegs zu diskutieren. Der Abweg ist eine aus rein privaten Gründen erfolgte Verlängerung des direkten Weges, bei der der Versicherte von der Richtung des gewünschten Ziels (Arbeitsstätte oder anderer Grenzpunkt) abweicht oder über das Ziel hinausgeht oder -fährt. Man sollte deshalb auf den Begriff des Umwegs verzichten, weil kein Fall der Verlängerung des direkten Weges denkbar ist, der nicht als Abweg angesehen werden muß.

Die dogmatische Unübersichtlichkeit läßt sich beseitigen, wenn man statt der vielen Begriffe nur noch den Begriff der "Unterbrechung" verwendet. Es gibt eigenwirtschaftliche Unterbrechungen und betriebsbezogene (auf die versicherte Tätigkeit bezogene) Unterbrechungen des direkten Weges; zur letzteren gehört beispielsweise der Fall, daß der Versicherte auf dem Weg von oder zur Arbeit an der Haltestelle auf den Bus warten muß. Versicherungsrechtlich schädlich sind nur die eigenwirtschaftlichen Unterbrechungen: Unfälle während der eigenwirtschaftlichen Unterbrechung sind keine Arbeitsunfälle nach § 8 SGB VII.

Die örtliche Unterbrechung des direkten Weges beginnt immer mit dem Verlassen des öffentlichen Verkehrsraums aus eigenwirtschaftlicher Handlungstendenz. Mit dem Wiedererreichen des öffentlichen Verkehrsraums endet die Unterbrechung und lebt der Versicherungsschutz wieder auf (Ausnahme: Lösung des Zusammenhangs bei mehr als zweistündiger Unterbrechung). Wird der öffentliche Verkehrsraum nicht verlassen, sind zwei Fallgruppen der eigenwirtschaftlichen Unterbrechung zu unterscheiden: Unter Beibehaltung des direkten Weges wird eine private Verrichtung eingeschoben (Einkauf in einem noch zum Straßenbereich gehörenden Kiosk, Unterhaltung mit einem Bekannten auf der Straße, Besuch eines Straßencafes), Fallgruppe 1. Bei der Fallgruppe 2 verläßt der Versicherte zwar auch nicht den öffentlichen Verkehrsraum, er weicht aber durch Richtungsänderung oder Verlängerung des Weges von dem direkten Weg ab. Bei der Fallgruppe 1 ist entscheidend darauf abzustellen, ob eine versicherungsrechtlich unschädliche nur geringfügige Unterbrechung vorliegt (vgl. dazu den folgenden Absatz). Bei der Fallgruppe 2 ist die Handlungstendenz

entscheidend. Bei eigenwirtschaftlicher Handlungstendenz führt das Abweichen vom direkten Weg selbst dann zum Verlust des Versicherungsschutzes, wenn die Abweichung nur wenige Meter beträgt. In einem vom BSG (NZS 1997, 84) zu beurteilenden Sachverhalt mußte der Versicherte beim Überqueren der Straße wegen eines geparkten Lastzuges einige Meter in die entgegengesetzte Richtung gehen. Diesen Weg hat das BSG mit folgender Begründung zu Recht als versicherungsrechtlich unschädlich angesehen: Anhaltspunkte für eine andere - geänderte - Handlungstendenz des Versicherten, als nach dem erneuten Überqueren zu seinem Pkw zu gelangen und danach unmittelbar zu seiner Arbeitsstätte zu fahren, seien den Feststellungen des LSG nicht zu entnehmen. Das Verlassen des öffentlichen Verkehrsraums kann nicht mehr als eigenwirtschaftliche geringfügige räumliche Unterbrechung angesehen werden. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung soll eine eigenwirtschaftliche geringfügige zeitliche Unterbrechung innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums versicherungsrechtlich unschädlich sein. Warum nicht jede zeitliche eigenwirtschaftliche Unterbrechung der versicherten Tätigkeit zu einer (zeitlich befristeten) Beendigung der versicherten Tätigkeit führt, hat das BSG bisher nicht systematisch befriedigend begründen können. Umso wichtiger ist es, diesen Systembruch soweit wie möglich einzugrenzen. Geht man von dem Leitbild der Erledigung einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung "im Vorübergehen" aus, müßten etwa fünf Minuten als oberste Grenze angesehen werden. Das heißt: Jede über fünf Minuten hinausgehende zeitliche Unterbrechung des direkten Weges ist nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der geringfügigen Unterbrechung versicherungsrechtlich geschützt.

Die zeitliche Unterbrechung der versicherten Tätigkeit kann ein solches Ausmaß erreichen, daß sie zu einer Lösung des Zusammenhangs der versicherten Tätigkeit führt. Das BSG hat seit 1976 im Interesse der Rechtssicherheit bei einer Unterbrechungsdauer von mehr als zwei Stunden im Regelfall eine Lösung des Versicherungsschutzes angenommen. In diesen Fällen entfällt der Versicherungsschutz. Beispiele: Der Versicherte bleibt nach Arbeitsschluß noch drei Stunden im Betrieb wegen einer privaten Feier und fährt dann erst nach Hause. Der Versicherte unterbricht seinen unmittelbar nach Arbeitsende angetretenen Heimweg, verbringt zweieinhalb Stunden in einer Gaststätte, bevor er seinen Heimweg fortsetzt. Das BSG (BSGE 55, 141, 144) will ausnahmsweise auch bei einer Überschreitung der Zeitdauer von zwei Stunden den Versicherungsschutz auf dem weiteren Weg von oder zu dem Ort der Tätigkeit annehmen, wenn besondere Umstände vorliegen. Es unterscheidet also zwischen dem Regelfall und den Sonderfällen. In einer Entscheidung vom 30.1.1985 (SozR 2200 Nr. 67 zu § 548 RVO) ist die Rede von "privaten Gründen, die noch einen gewissen Bezug zu der versicherten Tätigkeit haben." Diese Rechtsprechung ist abzulehnen. Es ist nicht gerechtfertigt, in der gesetzlichen Unfallversicherung bei den eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten zwischen denjenigen zu differenzieren, die 100%ig eigenwirtschaftlich sind, und denjenigen, die "irgendwie" auch Bezug zu einer versicherten Tätigkeit haben. Nur wenn der betriebsbezogene Anteil der Handlungstendenz wesentlich ist (gemischte Tätigkeit), kann eine versicherte Tätigkeit anerkannt werden. Es muß dabei bleiben, daß zwischen der versicherten und der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit klar unterschieden werden muß. In allen Fällen ist die Annahme einer versicherten Tätigkeit davon abhängig zu machen, ob eine mehr als zwei Stunden dauernde eigenwirtschaftliche Unterbrechung vorliegt.

3. Bei dem dritten Ort lassen sich vier Fallgruppen bilden, wobei der dritte Ort jeweils Ausgangspunkt oder Ziel des Weges ist: Weg vom dritten Ort zur Arbeitsstätte (1), Weg vom dritten Ort zur Wohnung (2), Weg von der Wohnung zum dritten Ort (3) und Weg von der Arbeitsstätte zum dritten Ort (4). Versicherungsrechtlich relevant sind nur zwei Fallgruppen: der Weg vom dritten Ort zur Arbeitsstätte (1) und der Weg von der Arbeitsstätte zum dritten Ort (4). Unfälle im Zusammenhang mit den anderen Wegen können in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht versichert sein, da hier ein eigenwirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.

Der Weg von oder zum dritten Ort kann als Zwischenstation Teil eines Gesamtweges zwischen Wohnung und Ort der Tätigkeit sein oder als rechtlich selbständiger Weg anzusehen sein. Das soll in teilweiser Anlehnung an Schulin (a.a.O. § 33 RdNr. 67) durch zwei Beispiele verdeutlicht werden. Der Versicherte unterbricht den direkten Weg vom Ort der Tätigkeit zur Wohnung, um für eineinhalb Stunden eine Sportveranstaltung zu besuchen. Nach zehn Minuten hat er den direkten Weg wieder erreicht; auf diesem erleidet er einen Unfall. Hat er den Unfall auf dem direkten Weg von der Arbeitsstätte zur Wohnung erlitten (dann Versicherungsschutz) oder auf dem Weg vom dritten Ort zur Wohnung (dann keine versicherte Tätigkeit)? Von einer Zwischenstation zwischen Wohnung und Ort der Tätigkeit kann im folgenden Fall nicht gesprochen werden: Der in B. wohnhafte und beschäftigte Arbeitnehmer A fährt am Ende seines dreiwöchigen Urlaubs von seinem Urlaubsort A. (Sauerland) zur Arbeitsstätte.

Die entscheidenden Fragen lauten: Welche Mindestverweildauer muß vorliegen, damit ein rechtlich selbständiger Weg zu bejahen ist? Wie muß bei derartigen Wegen der innere Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit bestimmt werden?

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Mindestdauer als wesentlichem Kriterium bei der Beantwortung der Frage, ob ein dritter Ort anzunehmen ist, war recht uneinheitlich, wie das besprochene Urteil selbst hervorhebt (vgl. auch Schulin a.a.O. § 33 RdNr. 65 ff). Die klare und uneingeschränkte Aussage zur Zweistunden-Grenze, um "Ungereimtheiten" und Wertungswidersprüche zu vermeiden, ist - wie das Beispiel zeigt - dringend notwendig gewesen. Zur Klarstellung trägt bei, daß der Senat noch einmal ausdrücklich betont, daß nur die Dauer des Aufenthalts an dem dritten Ort maßgebend ist.

Unklar ist, wie der innere Zusammenhang bei Wegen von oder zum dritten Ort zu bestimmen ist. Nach der Rechtsprechung des BSG (BSGE 62, 113, 117; Urt. vom 25.6.1992 - 2 RU 33/91 -, abgedruckt in HVBG-Info 1992, 1977, 1980 f.) soll maßgeblich sein, ob sich der nicht zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegte Weg unter Berücksichtigung aller Umstände von dem üblichen Weg nach und von der Arbeitsstätte so erheblich unterscheidet, daß er nicht rechtlich wesentlich von dem Vorhaben geprägt ist, sich zur Arbeit zu begeben oder von dieser zurückzukehren.

Die Grenzziehung nach der Handlungstendenz reicht nicht aus, um zu einer Abgrenzung zwischen versicherten und unversicherten Wegen zu kommen: Tritt der Versicherte den Weg vom dritten Ort zur Arbeit an, liegt die Absicht der Arbeitsaufnahme vor. Begibt er sich von der Arbeitsstätte zum dritten Ort, darf es keine Rolle spielen, welchen Aktivitäten er dort nachgeht, da auch der Weg von der Arbeitsstätte zur Wohnung unabhängig davon, welche Verrichtungen der Versicherte dort vor hat, versichert ist.

Wie soll die Grenze zwischen versicherten und unversicherten Wegen von oder zum dritten Ort gezogen werden? Ursprünglich vertrat das BSG die Auffassung, der Weg von oder zum dritten Ort dürfe nicht

wesentlich länger sein als der normale Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, weil der Versicherte das Versicherungsrisiko nicht beliebig vergrößern dürfe (Urt. des 5. Senats vom 10.12.1964, SozR Nr. 56 zu § 543 RVO a.F.). Nunmehr wird gefordert, daß der Weg zwischen drittem Ort und Arbeitsstätte in einem "angemessenen Verhältnis" zum Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte stehen muß. Seit seiner Entscheidung vom 27.8.1987 (BSGE 62, 113, 116 f.) betont der 2. Senat zunächst, der Länge des Weges dürfe keine entscheidende Bedeutung beikommen und macht dann folgende grundsätzliche Ausführungen: "Vor allem ist auch eine Begrenzung allein nach einem bestimmten Vielfachen der regelmäßig vom häuslichen Bereich zum Ort der Tätigkeit zurückgelegten Wegstrecke kein geeignetes Kriterium, weil es dem nahe zum Ort der Tätigkeit wohnenden und in der Regel nur ein geringes Wegeunfallrisiko tragenden Versicherten unfallversicherungsrechtlich nicht vertretbar benachteiligen würde gegenüber dem weit von dem Ort der Tätigkeit wohnhaften Versicherten, der schon in der Regel ein wesentlich höheres Wegeunfallrisiko trägt und dann außerdem einen um ein entsprechendes Vielfaches weiteren dritten Ort als Grenzpunkt des Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit wählen dürfte. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist vielmehr, ob der nicht zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegte Weg sich unter Berücksichtigung aller Umstände von dem üblichen Weg nach und von der Arbeitsstätte so erheblich unterscheidet, daß er nicht von dem Vorhaben des Beschäftigten geprägt ist, sich zur Arbeit zu begeben oder von dieser zurückzukehren."

Die bisherige Rechtsprechung hat zu einer völlig unübersichtlichen Kasuistik geführt. So hat das BSG einen 18 km langen Weg vom dritten Ort im Vergleich zum normalen Weg von 3 km als versicherungsrechtlich unschädlich angesehen (Urt. vom 19.10.1992 NJW 1983, 2286). In einem weiteren Fall (Urt. vom 27.8.1987, BSGE 62, 113, 116) hat das BSG bei einem Normalweg von 10 km im Vergleich zum 50 km langen Weg vom dritten Ort die Angemessenheit bejaht, ebenso bei einer 28 km langen Wegstrecke vom dritten Ort im Vergleich zum 11 km langen Weg zur Arbeitsstätte (Urt. vom 30.3.1988 SozR 2200 Nr. 78 zu § 550 RVO).

Dieser Rechtsprechung kann nicht gefolgt werden. Eine Abgrenzung des versicherten Weges von und zum dritten Ort nach der Handlungstendenz greift, wie ausgeführt, zu kurz. Entscheidend muß sein, welches Risiko nach den Grundprinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung noch als versichert angesehen werden kann. Dabei ist auf das Wegeunfallrisiko des normalen direkten Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abzustellen. Das Risiko, auf dem Weg von oder zum dritten Ort einen Unfall zu erleiden, muß in einem angemessenen Verhältnis dazu stehen. Richtig ist zwar, daß nicht nur die Länge der Wegstrecke eine Rolle spielt. Es ist aber dem Unfallversicherungsträger praktisch nicht möglich, für die beiden Wegstrecken Unfallrisikoprofile zu erarbeiten, die miteinander verglichen werden können. Um das Risiko, einen Wegeunfall zu erleiden, beurteilen zu können, müßte der Unfallversicherungsträger nicht nur die Beschaffenheit der beiden Wegstrecken, sondern auch die Häufigkeit von Unfällen mit Personenschäden, die Verkehrsdichte und weitere Kriterien ermitteln. Das BSG sollte deshalb, nachdem es mit seiner Entscheidung vom 5.5.1998 einen mutigen Schritt zur Bereinigung der Probleme in Zusammenhang mit dem dritten Ort getan hat, noch einmal überprüfen, ob nicht doch im Interesse der Rechtssicherheit eine Abgrenzungsformel gefunden werden kann, die auf ein Vielfaches des normalen direkten Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abstellt.

